

14. November 1835, hiermit der Zustimmung der getreuen Stände dazu versichern,

daß die Brandversicherungsbeiträge auch in den Jahren 1859 und 1860 nach Höhe von

11 Ngr. 2 Pf. auf's ganze Jahr von je 100 Thlr. Versicherungssumme oder von

1 = 4 = auf's halbe Jahr von je 25 Thlr. Versicherungssumme

in zwei gleichen, am 1. April und 1. October fälligen Terminen erhoben werden, es jedoch vorbehalten bleibe, im letzten Jahre der Finanzperiode, wenn und insoweit es die Kassenverhältnisse der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt gestatten sollten, noch eine entsprechende Herabsetzung obigen Beitragsfußes für einen oder zwei Termine eintreten zu lassen.

Se. Königliche Majestät sehen der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände hierauf entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 5. Juli 1858.

Der Bericht über dieses königliche Decret lautet:

Indem mittelst ständischer Schrift vom 11. März 1858 die Ständeversammlung ihr Einverständnis mit der durch das allerhöchste Decret vom 30. Januar 1858 in Vorschlag gebrachten nur provisorischen Fixation der Brandversicherungsbeiträge auf das Jahr 1858 zur Höhe von 11 Ngr. 2 Pf. auf's ganze Jahr von je 100 Thlr., oder von 1 Ngr. 4 Pf. auf's halbe Jahr von je 25 Thlr. Versicherungssumme ausgesprochen hatte, war dieselbe von der Erwartung ausgegangen, daß durch die im genannten Decrete für die nächste Zeit in Aussicht gestellte Vorlegung eines die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt, gemäß der im Landtagsabschiede vom 7. August 1855 ertheilten allerhöchsten Zusicherung, abändernden Gesekentwurfs die bisherige Modalität der Beitragsleistung zur gedachten Anstalt ebenfalls eine Veränderung schon für die nächsten Jahre, mithin noch für die laufende Finanzperiode zu erleiden haben werde, folglich eine Fixation dieser Beiträge für die gesammte Finanzperiode 1858 bis 1860 nicht der Sachlage entsprechen würde.

Der inzwischen durch allerhöchstes Decret vom 9. April 1858 der Ständeversammlung vorgelegte Gesekentwurf, über welchen die zweite Kammer in den Sitzungen vom 19., 20. und 21. dieses Monats berathen und Beschluß gefaßt hat, die Erklärung der ersten Kammer aber noch bevorsteht, bedingt jedoch, indem er in seinen §§. 41 und 42 fg. die bisher bei der Landesanstalt beobachteten Grundsätze in der Hauptsache festhält, und nur der in §. 41 bezeichneten Kategorie massiver Gebäude eine Herabsetzung der Beiträge bis zur Hälfte unter Voraussetzung voller Werthversicherung zugesteht, eine Auswerfung der Beitragsleistung zur Kasse der genannten Anstalt ganz auf derselben Basis, wie solche durch das Gesek vom 14. November 1855 festgestellt worden ist, so daß die Fixation der Brandversicherungsbeiträge ganz in der bisherigen Weise zu bewirken sein wird, möge nun der vorgelegte Gesekentwurf Gesekeskraft alsbald erlangen, oder möge die erste Kammer den hinsichtlich dieses Entwurfs von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen beitreten, demnach derselbe von der Staatsregierung zurückgezogen und der zeitherige Zustand unter den von der zweiten Kammer beantragten Modificationen

bis zur Annahme eines andern, der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Entwurfs sein Verbleiben haben.

Die erste Deputation, der das vorliegende bei der zweiten Kammer unterm 7. dieses Monats eingegangene allerhöchste Decret über die Fixation der Brandklassenbeiträge auf die Finanzperiode 1858/60 zur Berichterstattung zugewiesen worden ist, während über das für das laufende Jahr zu treffende Provisorium die zweite Deputation berichtet hat, befindet sich deshalb in der Lage, auf den zeitherigen Grundlagen die in dem gedachten allerhöchsten Decrete gegebenen Veranschlagungen und das daher sich herausstellende Postulat ihrer Prüfung zu unterziehen.

Hierbei hat sie zunächst der erfreulichen Wahrnehmung zu gedenken, daß nicht allein der Rechnungsabschluß der Anstalt auf das Jahr 1857 ein günstigeres Resultat geliefert hat, als das Decret vom 30. Januar dieses Jahres in Aussicht stellte, indem sich der am Schlusse der Finanzperiode 1855 bis 1857 nach der ersten Berechnung angenommene Mangel an 500,322 Thlr. 10 Ngr. 2 Pf. bis auf 482,811 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf. und mit Hinzurechnung des zu restituirenden Vorschusses und Reservefonds von überhaupt 704,243 Thlr. 25 Ngr. 1 Pf. bis auf 686,727 Thlr. 24 Ngr. 1 Pf. also um

17,516 Thlr. 1 Ngr.

vermindert hat, sondern daß auch die Bedarfsverhältnisse in der ersten Hälfte dieses Jahres sich besser als in den vorhergehenden Jahren gestaltet haben, da der Verbrauch für diese Zeit an ungefähr 360,000 Thlr. um 40,000 Thlr. hinter dem Voranschlage von 800,000 Thlr. für das ganze Jahr zurück geblieben ist.

Wenn nun hiernach das Decret den Gesamtbedarf eines jeden der Jahre der laufenden Finanzperiode mit

720,000 Thlr.

und unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden an 686,727 Thlr. 24 Ngr. 1 Pf. jährlich erforderlichen Summe an 228,909 Thlr. 8 Ngr. mit

948,909 Thlr. 8 Ngr.

in Ansatz bringt, die Summe der Beiträge aber nach einer Gesamtversicherungssumme von 280 Millionen unter Forterhebung des Satzes von 11 Ngr. 2 Pf. jährlich von jedem 100 Thlr. Versicherung auf 1,034,747 Thlr. 20 Ngr., folglich mit

85,838 Thlr. 12 Ngr.

jährlichen Ueberschuß berechnet, so wird es keinem erheblichen Bedenken unterliegen, wenn man der im Decrete ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Landesanstalt im Stande sein werde, ihre Verpflichtungen nach jeder Richtung zu erfüllen, sowie daß am Schlusse der Finanzperiode sich die Fügigkeit ergeben werde, noch um etwas mit den Jahresbeiträgen herabzugehen, mit Rücksicht auf die anerkennenswerthe Umsicht in der Verwaltung der Landesanstalt seine Zustimmung ertheilt, zumal überwiegende Gründe der Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß die bisherigen, in Rücksicht auf Zahl und Umfang der Brände jedenfalls als durch Ausnahmestände bedingt zu betrachtenden überschwinglichen Ansprüche an die Landesanstalt wieder in das normale Verhältniß zurückkehren werden.

Dagegen würde jetzt eine weitere Herabsetzung der vorläufig von bisher 12 Ngr. 8 Pf. bis auf 11 Ngr. 2 Pf. von je 100 Thaler Versicherungssumme ermäßigten Brandklassenbeiträge so lange nicht gerechtfertigt erscheinen, als nicht die Anstalt die ihr nach Obigem verblie-